

NUTZUNGSVEREINBARUNG ZEAG Carsharing



zwischen

(Firma)

(Adresse)

- „Kunde“ -

und

ZEAG Energie AG

Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

- „ZEAG“ oder „Überlasser“ -

Die ZEAG Energie AG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, Telefon 07131 610 830, E-Mail carsharing@zeag-energie.de, Internet www.zeag-carsharing.de („**ZEAG**“) stellt der (nachfolgend „**Kunden**“ genannt) bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahrzeuge der ZEAG („**Fahrzeuge**“) über die ZEAG Carsharing App zur vorübergehenden entgeltlichen Nutzung zur Verfügung („**ZEAG Carsharing**“).¹

Für die Nutzung von ZEAG Carsharing muss der Kunde in der ZEAG Carsharing App ein persönliches Benutzerkonto erstellen („**Registrierung**“). Durch die Registrierung kommt zwischen dem Kunden und der ZEAG ein Rahmenvertrag auf Basis dieser Vertragsbedingungen zustande. Sofern der Kunde ein Fahrzeug über die ZEAG Carsharing App bucht, kommt ein Einzelmietvertrag auf Basis dieser Vertragsbedingungen sowie der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (**Anhang** zu diesen Vertragsbedingungen) zustande.

Der Kunde kann ZEAG Carsharing auch für dienstliche Fahrten nutzen („**Dienstfahrt**“), sofern sein Arbeitgeber („**Firmenkunde**“) einen entsprechenden Vertrag mit der ZEAG abgeschlossen und der Arbeitgeber den Kunden für die Buchung von Dienstfahrten in der ZEAG Carsharing App freigeschaltet hat. Auch in diesem Fall kann der Kunde ZEAG Carsharing nur nutzen, wenn er sich vorher registriert und diese Vertragsbedingungen akzeptiert hat. Er kann dann im Rahmen des Buchungsprozesses auswählen, ob er das

¹ ZEAG und Kunde nachfolgend jeweils einzeln auch die „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“.

Fahrzeug im Rahmen einer Dienstfahrt oder für private Zwecke („Privatfahrt“) bucht. Dienstfahrten rechnet die ZEAG direkt gegenüber dem Firmenkunden ab.

Übersicht:

1.	Geltungsbereich	2
2.	ZEAG Carsharing App.....	2
3.	Registrierung für ZEAG Carsharing; Abschluss Rahmenvertrag; Prüfung Fahrerlaubnis	3
4.	Fahrzeugauftrag; Abschluss Einzelmietverträge	3
5.	Übergabe; Rückgabe; Protokoll	4
6.	Laufzeit und Ende Einzelmietvertrag.....	5
7.	Grundentgelt; Miete; Zahlungsbedingungen; Rechnungsstellung	6
8.	Ladevorgänge	7
9.	Stornierungen.....	7
10.	Verlängerung des Mietzeitraums; verspätete Rückgabe.....	7
11.	Pflichten des Kunden	8
12.	Verhalten bei Pannen, Unfällen, Diebstahl sowie sonstigen Schadens- und Verlustfällen	10
13.	Versicherung; Versicherungsbedingungen.....	11
14.	Haftung der ZEAG.....	11
15.	Haftung des Kunden; Freistellungsverpflichtung; Schadenspauschalierung	12
16.	Laufzeit Rahmenvertrag; Kündigung Rahmenvertrag und Einzelverträge	13
17.	Datenverarbeitung.....	13
18.	Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....	13
19.	Streitschlichtung.....	13
20.	Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte	14

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen ZEAG und dem Kunden und betreffen die Registrierung des Kunden in der ZEAG Carsharing App sowie die Buchung und Nutzung der Fahrzeuge der ZEAG, die über die ZEAG Carsharing App angeboten werden.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten nicht für Mietverträge von Fahrzeugen, die außerhalb der ZEAG Carsharing App geschlossen werden.
- 1.3. Über die ZEAG Carsharing App kann der Kunde auch Fahrzeuge von Drittanbietern buchen. Sofern der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kommt kein Mietvertrag mit der ZEAG zustande, sondern ein Vertrag mit dem jeweiligen Drittanbieter. Diese Vertragsbedingungen gelten insoweit nicht.
- 1.4. Bei der Buchung von Dienstfahrten gelten diese Vertragsbedingungen für das Verhältnis zwischen ZEAG und dem Kunden. Sie gelten nicht für das Verhältnis zwischen ZEAG und dem Firmenkunden. Insbesondere die Freischaltung von Kunden für die Buchung von Dienstfahrten durch Firmenkunden sowie die Abrechnung der Dienstfahrten gegenüber dem Firmenkunden sind nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

2. ZEAG Carsharing App

- 2.1. Die ZEAG Carsharing App kann über den Apple-App-Store und den Android Playstore kostenlos heruntergeladen werden.

- 2.2. Der Download der ZEAG Carsharing App erfordert ein kompatibles Mobiltelefon. Der Kunde hat zum Herunterladen der App eine entsprechende Datenkommunikation zu gewährleisten. ZEAG schuldet keine Kompatibilität zwischen dem Mobiltelefon des Kunden und der ZEAG Carsharing App.
- 2.3. Es ist untersagt, die Inhalte der ZEAG Carsharing App zu manipulieren, zu kopieren, zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Bei einer Zuwiderhandlung kann die ZEAG den Kunden von der weiteren Nutzung der ZEAG Carsharing App ausschließen. Der Kunde ist verpflichtet, der ZEAG etwaige Schäden durch Zuwiderhandlungen zu ersetzen.

3. Registrierung für ZEAG Carsharing; Abschluss Rahmenvertrag; Prüfung Fahrerlaubnis

- 3.1. Durch die Eingabe seiner persönlichen Daten und die Erstellung eines Benutzerkontos registriert sich der Kunde in der ZEAG Carsharing App. Im Rahmen des Registrierungsprozesses akzeptiert der Kunde diese Vertragsbedingungen.
- 3.2. Mit dem Abschluss der Registrierung kommt ein Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und der ZEAG auf der Basis dieser Vertragsbedingungen zustande. Der Abschluss des Rahmenvertrages begründet für keine Partei einen Anspruch auf Durchführung von Fahrzeugbuchungen oder den Abschluss von Einzelmietverträgen.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor der ersten Fahrzeugbuchung seine Identität und die Gültigkeit seiner Fahrerlaubnis über das Online-Verfahren „Post Ident“ überprüfen zu lassen. Hierzu erhält der Kunde über die ZEAG Carsharing App eine entsprechende Aufforderung.
- 3.4. Nach erfolgreicher Überprüfung der Fahrerlaubnis durch Post Ident schaltet die ZEAG den Kunden für maximal 6 Monate zur Buchung von Fahrzeugen frei. Um für jeweils weitere 6 Monate freigeschaltet zu werden, muss der Kunde erneut den Überprüfungsprozess (Ziff. 3.3.) durchlaufen, um die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nachzuweisen. ZEAG wird den Kunden rechtzeitig entsprechend informieren.

4. Fahrzeugbuchung; Abschluss Einzelmietverträge

- 4.1. Die Buchung von Fahrzeugen in der ZEAG Carsharing App setzt voraus, dass der Kunde fahrberechtigt ist. Die Fahrberechtigung besteht, wenn
 - (a) der Kunde eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist;
 - (b) sich für die Nutzung der ZEAG Carsharing App registriert hat und über ein Benutzerkonto verfügt;
 - (c) seit mindestens einem Jahr ununterbrochen über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, die ihn zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt;
 - (d) die Fahrerlaubnis übergeprüft wurde (Ziff. 3.3.) und der Kunde zur Fahrzeugbuchung freigeschaltet ist (Ziff. 3.4.)
- 4.2. Zur Buchung von Fahrzeugen wählt der Kunde in der ZEAG Carsharing App das gewünschte Fahrzeug am gewünschten Standort aus und wählt einen Abholungszeitpunkt („**gebuchter Mietbeginn**“) und den Rückgabezeitpunkt („**gebuchtes Mietende**“) aus. Fahrzeuge können nur für volle Stunden gebucht werden.

- 4.3. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass das ausgewählte Fahrzeug zur Verfügung steht. ZEAG ist berechtigt ein anderes Fahrzeug am ausgewählten Standort zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Sofern der Kunde für Dienstfahrten in der ZEAG Carsharing App freigeschaltet ist, kann der Kunde zu Beginn des Buchungsprozesses auswählen, ob er das Fahrzeug für eine Dienstfahrt oder eine Privatfahrt bucht. Der Kunde ist verpflichtet, Buchungen nur dann als Dienstfahrt einzuordnen, wenn ihm dies durch seinen Arbeitgeber gestattet ist.
- 4.5. Der Buchungsvorgang wird durch Anklicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig buchen“ abgeschlossen. Vor Abschluss der Buchung durch Anklicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig buchen“ kann der Kunde seine Angaben auf etwaige Eingabefehler prüfen und ggf. berichtigen. Durch Anklicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig buchen“ wird das Buchungsformular an ZEAG versendet. In der Übersendung des Buchungsformulars liegt ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Einzelmietvertrages über das gewählte Fahrzeug nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen sowie der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (**Anhang**).
- 4.6. Der Zugang der Buchung wird dem Kunden in der ZEAG Carsharing App bestätigt („**Zugangsbestätigung**“). Der Kunde wird über die Annahme seines Angebots durch ZEAG in der ZEAG Carsharing App informiert („**Buchungsbestätigung**“). Spätestens erfolgt die Annahme stillschweigend durch die tatsächliche Gewährung der Nutzung des Fahrzeugs.
- 4.7. Mit der Annahme durch ZEAG kommt ein Einzelmietvertrag zwischen ZEAG und dem Kunden auf Basis dieser Vertragsbedingungen sowie der im Zeitpunkt der kostenpflichtigen Buchung gültigen Preisliste (**Anhang**) zustande. Die Laufzeit des Einzelmietvertrags richtet sich nach Ziff. 6.
- 4.8. Keine Partei hat einen Anspruch auf den Abschluss eines Einzelmietvertrages. Insbesondere ist ZEAG berechtigt, die Buchung abzulehnen, sofern kein Fahrzeug zur Verfügung steht oder anderweitige Buchungsbeschränkungen vorliegen.

5. Übergabe; Rückgabe; Protokoll

- 5.1. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden ist, soweit nicht abweichend vereinbart, ab dem gebuchten Mietbeginn an dem im Rahmen der Buchung gewählten Standort möglich. ZEAG ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern, solange und soweit der Kunde offensichtlich fahruntüchtig (z.B. infolge von Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss) oder auf Grund seiner körperlichen Verfassung zur Führung des Fahrzeugs offensichtlich ungeeignet ist oder über keine gültige, zum Führen des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigte Fahrerlaubnis verfügt.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übergabe auf vorhandene Verunreinigungen sowie Mängel und Schäden zu überprüfen und diese im Protokoll (Ziff. 5.5.) zu dokumentieren.
- 5.3. Die Rückgabe des Fahrzeugs an ZEAG erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum vereinbarten Mietende an dem vereinbarten Rückgabeort. Haben die Parteien einen Rückgabeort nicht ausdrücklich vereinbart, ist das Fahrzeug vom Kunden zum gebuchten Mietende am Ort der Übergabe (Ziff. 5.1.) zurückzugeben.

- 5.4. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert
- (a) die Rückgabe aller sonstigen dem Kunden von der ZEAG ausgehändigten Sachen (insbesondere Fahrzeugschlüssel, ZEAG Ladekarte, Fahrzeugschein und sonstige Fahrzeugdokumente sowie Ausstattungs- und Zubehörgegenstände, z.B. Verbandskasten, Warnwesten und Bordwerkzeug);
 - (b) das Abstellen des Motors;
 - (c) die Ablage des Fahrzeugschlüssels in die dafür vorgesehene Halterung (Handschuhfach);
 - (d) den Anschluss des Fahrzeugs an einer Ladestation am Rückgabeort und den Start des Ladevorgangs;
 - (e) das Abschließen des Fahrzeugs per ZEAG Carsharing App.
- 5.5. Vorbehaltlich der Ziff. 5.6. sind die Parteien verpflichtet, bei der Übergabe sowie bei der Rückgabe des Fahrzeugs den jeweils einschlägigen Teil des in der ZEAG Carsharing App bereitgestellten digitalen Protokolls („**Protokoll**“) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Insbesondere sind vorhandene sowie während des Mietzeitraums entstandene Schäden im Protokoll zu dokumentieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für das Ausfüllen des Protokolls genutzte mobile Endgerät bei der Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs funktionsfähig ist, über eine zur Vervollständigung des Protokolls ausreichende Energieversorgung verfügt und zur Übermittlung des Protokolls bei bestehender Netzabdeckung mit dem Internet verbunden werden kann.
- 5.6. Soweit es den Parteien – gleich aus welchem Grund – nicht möglich ist, das Protokoll auszufüllen, zu bestätigen oder abzusenden, kann das Protokoll hilfsweise in schriftlicher Form erstellt werden.

6. Laufzeit und Ende Einzelmietvertrag

- 6.1. Jeder Einzelmietvertrag beginnt mit dem gebuchten Mietbeginn, unabhängig davon, ob die Übergabe (Ziff. 5.1.) stattgefunden hat und der Kunde das Fahrzeug tatsächlich nutzt.
- 6.2. Jeder Einzelmietvertrag endet mit Ablauf der vollen Stunde, in der das Fahrzeug ordnungsgemäß zurückgegeben wird (Ziff. 5.4.). Dies gilt auch bei verspäteter Rückgabe (Ziff. 11.2.).
- 6.3. Wird das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, läuft der Einzelmietvertrag zu Lasten des Kunden weiter, bis die ordnungsgemäße Rückgabe erfolgt ist. Ist die ordnungsgemäße Rückgabe nicht möglich, hat der Kunde dies unverzüglich der ZEAG telefonisch mitzuteilen.
- 6.4. Im Falle eines Unfalls, durch den das Fahrzeug nicht mehr fortbewegt werden kann, endet der Einzelmietvertrag spätestens mit der Übergabe des Fahrzeugs an das Abschleppunternehmen.

7. Grundentgelt; Miete; Zahlungsbedingungen; Rechnungsstellung

- 7.1. Für die Registrierung in der ZEAG Carsharing App und die Aufrechterhaltung des Benutzerkontos zahlt der Kunde ein jährliches Grundentgelt. Die Höhe des Grundentgelts ergibt sich aus der bei Registrierung gültigen Preisliste (Anhang). Die Pflicht zur Zahlung des Grundentgelts entsteht unabhängig vom Abschluss von Einzelmietverträgen.
- 7.2. Soweit der Kunde Fahrzeuge anmietet, ist er während der Laufzeit der Einzelmietverträge (Ziff. 6.) zur Zahlung einer Miete verpflichtet. Die Kosten für die während des Mietzeitraums durch den Gebrauch des Fahrzeugs verbrauchten Kraft-, Schmier- und anderen notwendigen Betriebsstoffe sind mit der Miete abgegolten. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (Anhang).
- 7.3. Bucht der Kunde eine Dienstfahrt, wird die ZEAG die hierfür anfallende Miete gegenüber dem Firmenkunden berechnen.
- 7.4. ZEAG ist berechtigt, die Preisliste (Anhang) jederzeit zu ändern. Änderungen gelten nur für Fahrzeugbuchungen, die nach Veröffentlichung der geänderten Preisliste vorgenommen werden.
- 7.5. Nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs (Ziff. 5.4.) erstellt ZEAG gegenüber dem Kunden eine Rechnung. Die Rechnung geht dem Kunden in der ZEAG Carsharing App zu. Rechnungen können dem Kunden auch in elektronischer Form übermittelt werden.
- 7.6. Zahlungen sind vom Kunden mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich unter Verwendung der in der ZEAG Carsharing App unterstützten Zahlungsarten zu leisten. Die Zahlungen werden durch einen externen Zahlungsdienstleister abgewickelt. Es gelten die in der ZEAG Carsharing App im Buchungsprozess angezeigten Zahlungsbedingungen des Zahlungsdienstleisters. Die Zahlungsbedingungen können zudem unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stripe.com/de/legal>
- 7.7. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Benutzerkonto zutreffende und vollständige Bankdaten (insbesondere korrekte Kreditkartendaten und/oder IBAN) hinterlegt sind. Im Falle von Änderungen oder Unrichtigkeiten der im Benutzerkonto hinterlegten Bankdaten sind diese vom Kunden unverzüglich zu aktualisieren bzw. nach Kenntnisnahme der Unrichtigkeit zu korrigieren. Eine Korrektur oder Aktualisierung der Zahlungsdaten kann im Benutzerkonto in der ZEAG Carsharing App vorgenommen werden. Soweit dem Kunden eine Aktualisierung oder Korrektur der Daten im Benutzerkonto in der ZEAG Carsharing App nicht möglich sein sollte, hat er die aktualisierten bzw. im Falle von Unrichtigkeiten korrigierten Daten per E-Mail an support@moqo.de zu übermitteln.
- 7.8. Dem Kunden können im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Vertragsdurchführung Kosten entstehen, die seitens Dritter (z.B. Internet-Service-Providern, Telekommunikationsanbietern) erhoben werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform. Diese Kosten werden nicht von ZEAG erhoben und können daher nicht beziffert werden.
- 7.9. Soweit nicht abweichend angegeben, verstehen sich alle auf der Preisliste (Anhang) enthaltenen Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

8. Ladevorgänge

- 8.1. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug im Mietzeitraum an einer beliebigen Ladestation zu laden. Im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet sich eine Ladekarte der ZEAG, die dem Fahrzeug zugeordnet ist („**ZEAG Ladekarte**“). Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte jeweils nach dem Starten des Ladevorgangs in das Handschuhfach zurückzulegen.
- 8.2. Ladevorgänge, die an einer Ladesäule der ZEAG mit der ZEAG Ladekarte gestartet werden, sind für den Kunden kostenfrei.
- 8.3. Für Ladevorgänge, die an Ladestationen von Drittanbietern mit der ZEAG Ladekarte gestartet werden, rechnet ZEAG die hierdurch entstehenden Kosten gegenüber dem Kunden bzw. – bei Dienstfahrten – gegenüber dem Firmenkunden ab.

9. Stornierungen

- 9.1. Der Kunde kann das gebuchte Fahrzeug vor dem gebuchten Mietbeginn in der ZEAG Carsharing App jederzeit stornieren.
- 9.2. Die Stornierung ist für den Kunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor dem gebuchten Mietbeginn erfolgt. In allen anderen Fällen ist ZEAG berechtigt, Stornoentgelte gemäß der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (Anhang) zu erheben. Die Stornoentgelte werden dem Kunden im Rahmen des Buchungsprozesses angezeigt.
- 9.3. ZEAG informiert den Kunden, sofern am ausgewählten Standort zum gebuchten Mietbeginn kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Buchung kostenfrei zu stornieren.
- 9.4. Der Einzelmietvertrag endet mit der Stornierung.

10. Verlängerung des Mietzeitraums; verspätete Rückgabe

- 10.1. Der Kunde ist berechtigt, vor Ablauf des gebuchten Mietendes den Mietzeitraum in der ZEAG Carsharing App zu verlängern.
- 10.2. Ist eine Verlängerung des Mietzeitraums nicht möglich, etwa weil das Fahrzeug bereits durch einen Dritten gebucht worden ist, oder verlängert der Kunde den Mietzeitraum nicht und gibt der Kunde das Fahrzeug dennoch nach dem Ablauf des ursprünglich gebuchten Mietendes zurück („**verspätete Rückgabe**“), ist die ZEAG berechtigt, zusätzlich für den Zeitraum von dem gebuchten Mietende bis zur verspäteten Rückgabe eine erhöhte Miete zu berechnen. Die erhöhte Miete ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (Anhang).
- 10.3. Bei verspäteter Rückgabe (Ziff. 10.2.) kann die ZEAG darüber hinaus vom Kunden Schadenersatz verlangen, sofern der Schaden, der der ZEAG durch die verspätete Rückgabe entstanden ist, die erhöhte Miete übersteigt.

11. Pflichten des Kunden

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, folgende Änderungen unverzüglich über die ZEAG Carsharing App mitzuteilen und sofern dies über die ZEAG Carsharing App nicht möglich ist, der ZEAG unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail an: carsharing@zeag-energie.de) mitzuteilen:
- (a) Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung oder seiner Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
 - (b) Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis oder Entziehung seines Führerscheins (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme); gleiches gilt für den Fall, dass gegen den Kunden ein behördliches oder gerichtliches Fahrverbot verhängt wird.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug nur zu unternehmen, solange er über eine gültige, zum Führen des Fahrzeugs berechtigte Fahrerlaubnis verfügt und kein Fahrverbot gegen ihn besteht.
- 11.3. Der Kunde hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und auf eine materialschonende, rücksichtsvolle und umweltverträgliche Nutzung zu achten. Er hat die Anweisungen, Handbücher, Herstellervorgaben, technische Vorschriften sowie die Betriebsanleitung des Fahrzeugs zu beachten.
- 11.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind das Rauchen im Fahrzeug sowie der Transport von Tieren untersagt.
- 11.5. Im Falle einer Beförderung von (Klein-)Kindern sind erforderliche Sitzplatzerhöhung bzw. Kindersitzvorrichtung zu verwenden und die Herstellerhinweise (insb. zur Montage von Babyschalen) zu beachten.
- 11.6. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten und für die Dauer der Fahrzeugnutzung die einem Fahrzeughalter und -führer obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen. Bei winterlichen Verhältnissen darf das Fahrzeug zu Fahrten nur genutzt werden, soweit es über eine an die Wetterverhältnisse angepasste Ausrüstung (z.B. Schneeketten, Winterreifen) verfügt.
- 11.7. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- (a) sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird, insbesondere eine Sichtprüfung der Reifen sowie der Fahrzeugbeleuchtung (einschließlich Fahrtrichtungsanzeiger) vorzunehmen;
 - (b) sicherzustellen, dass ein Ladekabel im Fahrzeug vorhanden ist;
 - (c) den Reifendruck bei Fahrtantritt und in regelmäßigen Abständen während des Mietzeitraums zu prüfen und zu korrigieren, soweit erforderlich;
 - (d) das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern und sich bei Verlassen des Fahrzeugs zu vergewissern, dass die Feststellbremse betätigt wurde, Türen, Fenster, Kofferraum und ein etwaig vorhandenes Schiebedach oder Verdeck vollständig geschlossen sind, das Lenkradschloss eingerastet und die Beleuchtung des Fahrzeugs ausgeschaltet ist mit Ausnahme einer straßenverkehrsordnungsrechtlich vorgeschriebenen Warn-, Stand- oder Parkbeleuchtung;

- (e) im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten, die Fehlerursache zu identifizieren und – soweit dem Kunde möglich und zumutbar – zu beheben (z.B. durch Nachfüllen von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit oder Kühlwasser); soweit die Warnleuchte auf einen technischen Defekt oder einen Fahrzeugmangel hinweist, hat der Kunde ZEAG unverzüglich und vor einer Fehlerbehebung zu kontaktieren;
- (f) bei jeder Fahrt mit dem Fahrzeug einen gültigen Führerschein und den Fahrzeugschein mitzuführen.

11.8. Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug

- (a) anderen Personen zu überlassen, soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart;
- (b) zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung, für Werbemaßnahmen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken zu nutzen;
- (c) unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder solchen Medikamenten zu führen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können;
- (d) zu rechtswidrigen Zwecken, insbesondere zur Begehung von (Steuer-)Straftaten zu nutzen;
- (e) außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, für Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, auf Rennstrecken oder zur Teilnahme an Wettrennen, für Fahrzeugtests, zu Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings oder Geländefahrten (d.h. Fahrten abseits befestigter Straßen) zu benutzen;
- (f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu nutzen mit Ausnahme der Beförderung solcher Stoffe in haushaltsüblichen Mengen;
- (g) zum Transport von Gegenständen oder Stoffen zu verwenden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Größe oder Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen oder das Fahrzeug, insbesondere dessen Innenraum, beschädigen können;
- (h) zum Ziehen von Anhängern zu verwenden, soweit nicht anderweitig vereinbart;
- (i) grob zu verschmutzen oder Abfälle im Fahrzeug zurückzulassen;
- (j) technisch oder optisch (Lack, Klebefolien, etc.) zu verändern, eigenmächtig ohne die vorherige Zustimmung der ZEAG Reparaturen oder Umbauten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. das Fahrzeug in sonstiger Weise zu manipulieren, soweit nicht zur Abwehr von Gefahren erforderlich.

Dem Kunden ist es ferner untersagt, mit der ZEAG Ladekarte andere Fahrzeuge zu laden als das gebuchte Fahrzeug, dem die ZEAG Ladekarte zugeordnet ist.

11.9. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen darf das Fahrzeug vom Kunden nur in Länder verbracht werden, in denen gemäß den geltenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht. Dem Kunden ist es untersagt, Fahrten in Länder außerhalb der Europäischen Union einschließlich Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan zu unternehmen.

12. Verhalten bei Pannen, Unfällen, Diebstahl sowie sonstigen Schadens- und Verlustfällen

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Unfall, Diebstahl oder Zerstörung des Fahrzeuges sowie in sonstigen Schaden- oder Verlustfällen unverzüglich die ZEAG sowie die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat der Kunde bei einem Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder -zubehör sowie im Falle des Einbruchs in das Fahrzeug oder einer sonstigen Beschädigung durch Unbekannte (insbesondere Vandalismus) unverzüglich die ZEAG zu informieren und Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden.
- 12.2. Bei einem Unfall darf der Kunde sich vor Abschluss der (polizeilichen) Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist oder dies andernfalls ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen würde. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich der Kunde vom Unfallort wegen eigener oder fremder unfallbedingter Verletzung oder sonstigen Gesundheitsbeeinträchtigung vom Unfallort entfernt. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, insbesondere das Anerkenntnis von gegnerischen Ansprüchen bzw. die Vornahme von Zahlungsleistungen oder sonstigen schadens- bzw. schuldanererkennenden Handlungen, welche zu Lasten der ZEAG wirken und einer Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, ist dem Kunde vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der ZEAG nicht gestattet.
- 12.3. Der Kunde hat den Eintritt eines in Ziff. 12.1. genannten Ereignisses in angemessenem Umfang zu dokumentieren, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Im Schadensfall (z.B. Unfall) umfasst dies die Anfertigung einer Skizze sowie die Aufnahme der Namen und Anschriften aller an einem Unfall beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Am Fahrzeug entstandene Schäden sind – möglichst durch die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen – zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der ZEAG unverzüglich zu übermitteln, soweit einschlägig unter Mitteilung des polizeilichen Aktenzeichens.
- 12.4. Der Kunde hat im Schadenfall sowie bei Pannen – soweit möglich – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen unverzüglich die ZEAG zu informieren und die Einleitung von derartigen Maßnahmen mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht in Notfällen oder in sonstigen Fällen, in denen die Umstände ein sofortiges Handeln gebieten. In diesen Fällen ist die ZEAG unverzüglich im Anschluss zu informieren.
- 12.5. Die ZEAG kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß jeweils gültiger Preisliste (Anhang) berechnen, soweit der Kunde der ZEAG nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 12.6. Ist das Fahrzeug defekt, so erfolgt die Reparatur in Absprache mit der ZEAG. Die Wahl der Reparaturstätte obliegt der ZEAG.

13. Versicherung; Versicherungsbedingungen

- 13.1. Die ZEAG unterhält für die Fahrzeuge eine ausreichende Haftpflicht- sowie Vollkaskoversicherung mit angemessener Selbstbeteiligung. Die jeweils gültige Höhe der Selbstbeteiligung wird der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (Anhang) sowie im Rahmen des Buchungsprozesses angegeben.
- 13.2. Die Vertragsbedingungen, zu denen die ZEAG die Fahrzeuge versichert hat („**Versicherungsbedingungen**“), werden dem Kunden im Rahmen des Buchungsprozesses angezeigt. Der Kunde bestätigt im Buchungsprozess, die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung des Fahrzeuges die Versicherungsbedingungen zu beachten.
- 13.3. Für den Versicherungsschutz, insbesondere die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, etwaige Leistungsausschlüsse sowie Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden gelten die Versicherungsbedingungen. Gleiches gilt für die jeweils anwendbare Selbstbeteiligung sowie optionale Tarife und Zusatzleistungen.
- 13.4. Nichtbeachtung der in den Versicherungsbedingungen geregelten Verhaltenspflichten und sonstigen Obliegenheiten können im Einzelfall zum Wegfall oder zur Kürzung des Versicherungsschutzes führen. In diesem Fall behält sich die ZEAG vor, den wegen Verstoß gegen die Versicherungsbedingungen nicht versicherten Schaden sowie etwaige Regressansprüche der Versicherung gegenüber dem Kunden weiter zu berechnen.

14. Haftung der ZEAG

- 14.1. Die Haftung der ZEAG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall oder in dieser Ziff. 14. abweichend geregelt.
- 14.2. Vorbehaltlich der weiteren Regelungen der Ziff. 14. haftet die ZEAG nur, wenn und soweit der ZEAG, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) haftet ZEAG jedoch für jedes eigene schuldhafte Verhalten oder das seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (z.B. Instandhaltungspflicht der ZEAG). Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der ZEAG für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.
- 14.3. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZEAG, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der ZEAG der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.
- 14.4. Die in den Ziff. 14.2. und 14.3. geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien, bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

- 14.5. ZEAG haftet nicht für im Mietfahrzeug befindliche Wertgegenstände des Kunden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.6. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Überlassung eines Fahrzeugs an einen Dritten eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der im Zeitpunkt der Buchung jeweils gültigen Preisliste (Anhang). Die Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn der Kunde nachweist, dass ZEAG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

15. Haftung des Kunden; Freistellungsverpflichtung; Schadenspauschalierung

- 15.1. Für Fahrzeugschäden oder sonstige Schäden infolge einer Verletzung von Pflichten aus dem Einzelmietvertrag haftet der Kunde gegenüber der ZEAG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für einen vom Kunden zu vertretenden Fahrzeugverlust sowie für schuldhaft verursachte Schäden am Fahrzeug (z.B. infolge einer unsachgemäßen, sorglosen oder falschen Bedienung des Fahrzeugs durch den Kunden). Sofern der Fahrzeugschaden durch die Versicherung reguliert wird, ist die Ersatzpflicht des Kunden auf den von der Versicherung nicht regulierten Teil (d.h. insbesondere die Selbstbeteiligung i.S.v. Ziff. 14.1.) begrenzt.
- 15.2. Der Kunde stellt die ZEAG von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese infolge eines Umstands geltend machen, den der Kunde zu vertreten hat oder der in dessen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Dies gilt insbesondere für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren sowie etwaige Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsgebühren / -kosten, die aufgrund von (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten, (Verkehrs-) Straftaten oder sonstigen Gesetzesverstößen des Kunden erhoben werden.
- 15.3. ZEAG ist berechtigt, in den in der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste (Anhang) genannten Fällen Schadenspauschalen gegenüber dem Kunden zu verlangen. Dem Kunden wird im Fall der Geltendmachung einer Schadenspauschale ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale sei. Der ZEAG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden oder eine höhere Wertminderung als die jeweilige Pauschale entstanden sei. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; die jeweilige Pauschale wird auf jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.
- 15.4. Sollte das Fahrzeug nicht an am Rückgabeort (Ziff. 5.3.) abgestellt worden sein und ist hierdurch ein Umparken erforderlich oder wurde ein Abschleppdienst durch einen Dritten beauftragt, wird die ZEAG dem Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 15.5. Verursacht der Kunde durch nicht sachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Vorgaben des Benutzungshandbuchs (insbesondere bei Anlassen eines Stromverbrauchers) einen Technikereinsatz, wird dieser dem Kunden gemäß jeweils gültiger Preisliste (Anhang) in Rechnung gestellt, soweit der Kunde der ZEAG nicht nachweist, dass dieser kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

16. Laufzeit Rahmenvertrag; Kündigung Rahmenvertrag und Einzelverträge

- 16.1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform (E-Mail ausreichend) ordentlich gekündigt werden.
- 16.2. Das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages und der Einzelmietverträge bleibt unberührt (§ 314 BGB). Die ZEAG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde
 - (a) mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug ist oder
 - (b) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefahren ist.
- 16.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelmietvertrages hat die ZEAG folgende Ansprüche gegenüber dem Kunden:
 - (a) Anspruch auf sofortige Herausgabe des gerade genutzten Fahrzeugs
 - (b) Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Miete bis zum gebuchten Mietende. Dieser pauschalierte Schadenersatz wird nicht erhoben, wenn der Kunde nachweist, dass keine Kosten entstanden sind bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind als der pauschalierte Schadenersatz.
 - (c) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Datenverarbeitung

Die ZEAG wird die Daten des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

18. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 18.1. Der Rahmenvertrag und die auf dieser Basis geschlossene Einzelmietverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der ZEAG. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

19. Streitschlichtung

- 19.1. Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingerichtet. Diese ist unter folgendem Link zu erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 19.2. ZEAG ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

20. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte

Den Parteien stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der betreffende Anspruch entscheidungsreif, unbestritten, in Textform durch die jeweils andere Partei anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist; diese Einschränkung gilt nicht für synallagmatische, d.h. gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(ZEAG Energie AG)

(
Firma)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats



Stripe Inc. ist ein von der ZEAG Energie AG beauftragter Zahlungsdienstleister. Stripe Inc. ist dazu ermächtigt, Zahlungen im Rahmen der ZEAG Carsharing-Nutzung im Auftrag und Namen der ZEAG Energie AG anzuweisen, zu verarbeiten und an die ZEAG Energie AG als Zahlungsempfänger weiterzureichen.

Zahlungsempfänger: Stripe Inc., 510 Townsend Street, San Francisco, CA 94103, USA

Ich/Wir ermächtige(n) die Stripe Inc., Fälligkeiten von meinem/unserem unten aufgeführten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Firma Stripe auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Gläubiger ID: DE16ZZZ00001941136

Kontoinhaber: * _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut: * _____

IBAN: * _____

BIC: ** _____

* Pflichtfeld

** Die Angabe der BIC entfällt, sofern die IBAN mit DE anfängt.

Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

ZEAG Energie AG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn
Telefon 07131 610-0
Telefax 07131 610-183
www.zeag-energie.de
info@zeag-energie.de

Ort, Datum

Unterschrift

Sitz der Gesellschaft:
Heilbronn
Registergericht Stuttgart
HRB 100322
USt-IdNr. DE 145763543
Steuer-Nr. 28/65200/99604

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE42 6205 0000
0000 0073 26
BIC-/SWIFT HEISDE66XXX

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Steffen Ringwald
Vorstand: Franc Schütz

Zertifiziert nach dem internationalen Standard für Umwelt- und Energiemanagementsysteme

